

Kiel, den 15.09.2021

[Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses  
Oliver Kumbartzky  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6322

**UNSER AKTENZEICHEN: 386.00**

IHR ZEICHEN: L 212

Betreff: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 19/3061)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Herr Kumbartzky,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass von unserer Seite bereits eine Stellungnahme, die ebenfalls eine Gesetzesänderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes zum Gegenstand hatte, an das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND SH) am 07.04.2021 gefertigt wurde. Diese erhalten sie anliegend. Insofern beziehen wir uns auf unser Vorbringen vom 07.04.2021 und möchten ergänzend zu den weiteren Änderungen wie folgt Stellung nehmen:

In dem Gesetzesentwurf des MELUND SH wurden in § 2 Nr. 6 „Grundlegende Renovierungen“ legaldefiniert. Uns erschließt sich nicht, weshalb eine solche Legaldefinition nun nicht mehr notwendig erscheint. Grundsätzlich halten wir eine solche von Nöten, weil sie Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bietet. Inwiefern diese Begrifflichkeit generell aus dem Gesetz entfernt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.

Irritationen ergeben sich auch bei der Neufassung des § 4 Abs. 9 und 10. Der alte Entwurf des MELUND SH sah „Ist“-Vorschriften vor. Nun sollen die Absätze als „Soll“-Vorschriften ausgestaltet werden, was der Landesregierung ein Ermessen einräumt, welches nicht für Akzeptanz in der Bevölkerung sorgen wird. Es bringt die Frage hervor, warum Bürger:innen die Vorgaben dieses Gesetzes zu erfüllen haben, der Landesregierung, welche eine Vorbildfunktion innehat, jedoch einen Spielraum für eine Anwendung bzw. Umsetzung eingeräumt wird.

Kiel, den 15.09.2021

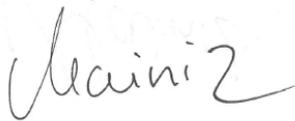
Unserer Ansicht nach ist es dringend geboten, diese beiden Abätze als „Ist“-Vorschriften zu formulieren, da dadurch der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung getragen und die Akzeptanz in der Bevölkerung gesteigert wird.

Ebenso verhält es sich mit § 11 Abs. 1. In dem alten Entwurf des MELUND SH befindet sich noch der Satz „(...) *Bei Sanierungen und Neubauten von Landesliegenschaften wird die Einbindung von Photovoltaikanlagen Standard.*“ In der neuen Fassung wird auf diese Formulierung gänzlich verzichtet. In einer Zeit, in der dem Klimaschutz eine tragende Rolle zugesprochen wird, ist es erforderlich, dass sich die Landesregierung seiner Aufgaben und seiner Verpflichtung gegenüber den Bürger:innen bewusst ist und mit gutem Beispiel voran geht.

Der Erweiterung des § 16 im neuen Entwurf stehen wir positiv gegenüber.

Die aktuellen Wahlprogramme zeigen uns, wenn auch nur zum Teil, dass das Klima eine entscheidende Frage ist, die nicht nur Gewichtung und Beachtung in Wahlkampfzeiten finden sollte, sondern auch darüber hinaus.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutscher Mieterbund  
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



Ann Sophie Mainitz  
Geschäftsführerin

Anlage

[Tamara.Begenisic@melund.landsh.de](mailto:Tamara.Begenisic@melund.landsh.de)

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat Grundsatz- und Rechtsangelegenh., Bergbau  
V 621  
Mercatorstraße 3

24106 Kiel

**UNSER AKTENZEICHEN: 386.00 pl**

Betreff: Schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Begenišić,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur schriftlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein.

Als Vertreter von Mieterinnen und Mieter in Schleswig-Holstein richten wir unser Augenmerk auf die mietrechtlichen Rechte und Pflichten, die von diesem Entwurf betroffen sind bzw. tangiert werden.

Als Bündnispartner des Klimabündnisses Wohnen 2030 stehen wir für das Ziel bis 2050 klimaneutral zu sein bzw. die Emissionen um 95 Prozent zu reduzieren ein.

Forscher warnen seit Jahren, dass im Hinblick auf den Klimawandel etwas getan werden muss, damit unser Planet weiterhin bewohnbar bleibt.

Die Ziele gemäß § 4 Abs. 1 S. 5 ff. des Entwurfes des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (nachfolgend Entwurf) sind ambitioniert und unterstützenswert. Die Vergangenheit hat allerdings gezeigt, dass Erfolge überall dort, wo auf „freiwillige Selbstkontrolle“ gesetzt wurde, die Fortschritte überschaubar waren. Politik kann und sollte hierbei unterstützend, aber auch lenkend tätig werden. Aus diesem Grund ist die Einführung der §§ 9-13 des Entwurfes der richtige Schritt und auch notwendig.

§ 9 des Entwurfes, der eine 15-prozentige Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude im Bestand vorsieht, ist ein Vorstoß in die richtige Richtung. Was die Kostenverteilung nach durchgeführter energetischer Modernisierung im Wohnungsbestand angeht, wenden wir uns allerdings entschieden gegen die derzeitige Praxis, wonach ausschließlich Mieter\*innen über die Anwendung des § 559 BGB belastet werden. Da Klimaschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, halten wir es für dringend geboten, dass künftig eine gerechte Verteilung der Investitionskosten stattfindet. Dies könnte etwa dadurch erreicht werden, dass eine Drittelung der Belastung zwischen Eigentümer\*innen, Mieter\*innen und öffentlicher Hand stattfindet. Dass Vermieter\*innen bislang an diesen Kosten nicht

Kiel, den 07.04.2021

beteiligt werden, ist nicht interessengerecht, zumal energetische Modernisierungen in aller Regel nicht warmmietenneutral sind und gesetzlich auch nicht sein müssen.

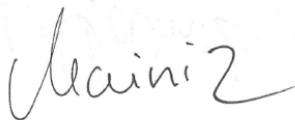
Bezüglich § 10 des Entwurfes ist die Normierung einer Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen zu befürworten. Der betroffene Bereich, welcher bei offenen Parkplätzen Verwendung finden soll, bleibt zurzeit ungenutzt. Die Ingebrauchnahme von Flächen, aus der keine Beeinträchtigung für andere resultiert, ist unumgänglich, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Ebenso verhält es sich mit der Intention in § 11 des Entwurfes. Die benannten Dachflächen bieten ungenutztes Potenzial für die Reduzierung von Co<sup>2</sup>-Austoß.

Hinsichtlich § 13 des Entwurfes ist zu sagen, dass es sich um eine weitverbreitete Forderung an das Land und die Kommunen handelt. Insbesondere in den Universitätsstädten ist ein Ausbau attraktiver Angebote umweltfreundlicher Verkehrsmittel wünschenswert. Insbesondere unter dem Aspekt, dass der Wohnungsmarkt in den Städten angespannt ist, weshalb es immer mehr Bürger\*innen auf Land zieht, zeitgleich die Arbeitgeber\*innen ihre Sitze jedoch in den Städten haben, muss den Betroffenen eine wirkliche klimaneutrale Fortbewegungsalternative angeboten werden, damit sich nicht für das 2, 3 oder 4 Auto entschieden wird.

Wir leben in einer Zeit von börsennotierten Wohnungsunternehmen mit einem Jahresgewinn von 2,2 Milliarden Euro und Jugendlichen, die mit Greta Thunberg für das Klima öffentlich demonstrieren. Unsere Zeit ist die der Wohnungspolitik, als die zentrale soziale Frage, und der Klimaneutralität, die maßgeblich voranschreiten muss /mit der nun endlich begonnen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutscher Mieterbund  
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



Ann Sophie Mainitz  
Geschäftsführerin